



■ Abbruch von bereits angetretenen Prüfungen

14. November 2006

Kurzzeichen

Hoh

Durchwahl

Telefon -138

Telefax -139

Seite 1/3

Der Prüfungsausschuss gibt folgende Rechtssituation bekannt:

Prüfungsarbeiten sind bereits dann zu bewerten, wenn diese **unmittelbar** nach der Austeilung des Angabeblattes abgebrochen worden sind. In diesem Fall hat der Student das **Angabeblatt** bzw. ein **leeres Bearbeitungsblatt** mit seinem Namen zu versehen und **unverzüglich bei der Prüfungsaufsicht** abzugeben. **Die Aufsicht vermerkt den Abbruch im Prüfungsprotokoll.**

Bricht der Student eine Prüfung aufgrund einer Prüfungsunfähigkeit ab und stellt dieser hierzu einen Antrag auf Annullierung der Prüfungsarbeit, ist wie folgt zu verfahren:

- Anzeige des Prüfungsabbruchs bei der Prüfungsaufsicht
- Eintrag in das Prüfungsprotokoll, Abgabe der Prüfungsarbeit bei der Prüfungsaufsicht
- Unverzügliche Mitteilung des Prüfungsabbruches beim Prüfungsamt
- Ferner ist dem Antrag ein ärztliches Attest beizugeben. Dieses muss auf eine Untersuchung beruhen, welche unbedingt am Prüfungstag durchgeführt worden ist. Dieses Attest hat die aktuellen krankheitsbedingten und zugleich prüfungsrelevanten körperlichen, geistigen und/oder seelischen Funktionsstörungen so konkret und nachvollziehbar zu beschreiben, dass die Hochschule daraus schließen kann, ob am Prüfungstag tatsächlich Prüfungsunfähigkeit bestanden hat. Das heißt, dass aus dem ärztlichen Zeugnis die Hindernisse, an der Prüfung teilzunehmen, klar hervorgehen müssen. Es reicht also z.B. nicht aus, eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einzureichen. Weiter sollte dem Attest der Untersuchungstag sowie Name, Fachrichtung und Adresse des behandelnden Arztes zu entnehmen sein. Die Anforderungen an ärztliche Zeugnisse entsprechen dabei der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Die leistungsmindernde Beeinträchtigung darf ferner dem Prüfling nicht erkennbar vor Antritt der Prüfung bekannt sein. **Um den genannten rechtlichen Anforderungen gerecht zu werden, bittet die Hochschule um Verwendung des beiliegenden Formulars. Dieses ist zudem im Prüfungsamt oder auf der FH-Website erhältlich!**

Bei Nichteinhaltung dieser Regelungen hat der Prüfungsausschuss aus Gründen der Gleichbehandlung keine andere Möglichkeit, als einen Antrages auf Prüfungsannullierung abzulehnen!

I.A.

Hohenegger
Regierungsamtmann

An die
Fachhochschule Rosenheim
- Prüfungsamt -
Hochschulstr. 1

83024 Rosenheim

Vom Studenten auszufüllen:

Matrikelnummer: _____

Studiengang: _____

Prüfung + Datum: _____

Prüfung + Datum: _____

Prüfung + Datum: _____

Prüfung + Datum: _____

Ärztliches Attest

(Hinweise zur Verwendung dieses Formulars siehe Rückseite)

1) *Untersuchte Person:*

Nachname	
Vorname(n)	
Geburtsdatum	
Straße	
PLZ, Wohnort	

2) Erklärung des Arztes: Meine heutige Untersuchung hat aus ärztlicher Sicht folgendes ergeben (die aktuellen krankheitsbedingten und zugleich prüfungsrelevanten körperlichen, geistigen und/oder seelischen Funktionsstörungen sind so konkret und nachvollziehbar zu beschreiben, dass die Hochschule daraus schließen kann, ob am Prüfungstag tatsächlich Prüfungsunfähigkeit bestanden hat; die Hindernisse, an der Prüfung teilzunehmen, müssen klar hervorgehen, z.B. notwendige Bettruhe):

Bezeichnung der Krankheit (optional):

Krankheitssymptome:

Dauer der Krankheit	von:	bis:
---------------------	------	------

Aus meiner ärztlichen Sicht liegt eine **erhebliche** Beeinträchtigung des Leistungsvermögens vor (Schwankungen in der Tagesform, Examensangst, Prüfungsstress u. ä. sind keine erheblichen Beeinträchtigungen). Die Gesundheitsstörung ist nicht dauerhaft, sondern nur **vorübergehend**.

Tag der Untersuchung: _____ / In Behandlung seit: _____

Datum/Unterschrift/Stempel: _____

H i n w e i s e

Auszug aus dem 20. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz

■ (gem. Art. 30 Abs. 5 des Bayerischen Datenschutzgesetzes)

Die Frage des Nachweises krankheitsbedingter **Prüfungsunfähigkeit** wurde in Abstimmung mit dem **Landesbeauftragten für den Datenschutz** mit Schreiben vom 20.12.1993 Nr. X/4 - 6/185 592 vom damaligen Bayer. Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst mit folgendem Ergebnis behandelt:

„Das ärztliche Zeugnis muss die aktuellen krankheitsbedingten und zugleich prüfungsrelevanten körperlichen, geistigen und/oder seelischen Funktionsstörungen aus ärztlicher Sicht so konkret und nachvollziehbar beschreiben, dass der Prüfungsausschuss daraus schließen kann, ob am Prüfungstag tatsächlich Prüfungsunfähigkeit (= Rechtsbegriff!) bestanden hat. Das heißt, bei ambulanter oder anderer hausärztlicher Behandlung müssen aus dem ärztlichen Zeugnis die Hindernisse, an der Prüfung teilzunehmen, klar hervorgehen, z. B. notwendige Bettruhe, objektive Unfähigkeit, sich ohne erhebliche Beschwerden oder, ohne die Krankheitserscheinungen zu verschlimmern, zum Prüfungslokal zu begeben und/oder dort sich der Prüfung zu unterziehen, o.ä.. Das Zeugnis braucht **keine** medizinische Diagnose zu enthalten. Am Schluss des Zeugnisses soll der Arzt feststellen, ob er aus ärztlicher Sicht Prüfungsunfähigkeit annimmt.....“

Diese Anforderungen an den Inhalt eines ärztlichen Attests zum Nachweis der Prüfungsunfähigkeit sind Ausfluss der Rechtsprechung. Das Bundesverwaltungsgericht hat klargestellt, dass eine ärztliche Bescheinigung, die sich darauf beschränkt, dem Prüfling Prüfungsunfähigkeit zu attestieren, für die Annahme der Prüfungsunfähigkeit nicht ausreichend ist. Es ist nicht Aufgabe eines Arztes, die Prüfungsunfähigkeit festzustellen. Prüfungsunfähigkeit ist ein Rechtsbegriff. Ob die Voraussetzungen hierfür gegeben sind, ist eine Rechtsfrage, die **der Prüfungsausschuss** und ggf. im Rahmen eines Rechtsstreits das Gericht anhand der vom ärztlichen Sachverständigen ihm zugänglich zu machenden Befunde in eigener Verantwortung zu beantworten hat.

Die Legitimation zur Festlegung dieser Mindestanforderungen wurde normativ durch § 21 Abs. 4 Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern –RaPO- geregelt.